

Von besonderer Bedeutung für unsere politisch-operative Arbeit sind auch die Änderungen der Militärgerichtsordnung, die gleichfalls mit Wirkung vom 1. August 1979 in Kraft treten werden.

In Anpassung an das 3. Strafrechtsänderungsgesetz wird nicht nur für Spione, sondern nunmehr für alle Landesverräter, welche die militärische Sicherheit gefährden, die Zuständigkeit der Militärgerichte festgelegt. Durch diese Regelung sowie die Möglichkeit, jetzt auch Personen bei einem Militärgericht anzuklagen, die eine strafbare Handlung begangen haben, welche im Zusammenhang mit der Straftat einer Person steht, die der Zuständigkeit der Militärgerichte unterliegt, können die Sicherheitsinteressen besser gewahrt, die Sachkunde des Gerichts erhöht und damit die staatliche Reaktion wirksamer und umfassender gestaltet werden.

Die einheitliche Zuständigkeit der Militärjustizorgane -bisher nur der Militärstaatsanwaltschaft- für Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehersatzdienstes ermöglicht es besser, die erforderliche Geheimhaltung zu gewährleisten.